

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 4. Juli 1989

129. Stück

- 312. Verordnung:** Änderung der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung  
**313. Verordnung:** Privatschule „Schülerschule des Vereins Gemeinsam Lernen“ in Wien  
**314. Verordnung:** Aufhebung der Verordnung betreffend Verfütterung von Schlachtabfällen und Speiseresten  
**315. Verordnung:** Änderung der Verordnung über Weinaufsichtsgebiete und Außenstellen der Bundeskellereinspektion

**312. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 26. Mai 1989, mit der die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung geändert wird**

### Artikel I

Auf Grund der §§ 8 a Abs. 2, 43, 57, 71, 100, 108 und 119 Abs. 6 bis 8 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 327/1988, sowie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Grund der §§ 8 a Abs. 2 und 15 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 328/1988, wird verordnet:

Die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 478/1986 und 418/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Unter höhere berufsbildende Schulen im Sinne dieser Verordnung fallen auch die höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen.“

2. Im § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet der erste Halbsatz:

„mindestens 8 Schüler in Technischem Werken und Textilem Werken auf der siebenten und achten Schulstufe;“

3. § 2 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. ab der neunten Schulstufe mindestens 12 Schüler; wird diese Mindestzahl nicht erreicht, darf die Führung typenbildender Pflichtgegenstände an allgemeinbildenden höheren Schulen bereits ab mindestens 10 Schülern erfolgen, wenn derselbe alterna-

tive Pflichtgegenstand an keiner anderen allgemeinbildenden höheren Schule, welche von den Schülern in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten wird.“

4. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein alternativer Pflichtgegenstand, der für den Erwerb einer Berechtigung im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 510/1988, in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, ist zu führen, wenn mindestens 10 Schüler diesen alternativen Pflichtgegenstand gewählt haben; an allgemeinbildenden höheren Schulen vermindert sich diese Zahl bei Darstellender Geometrie und Griechisch auf 5 Schüler, wenn diese Pflichtgegenstände nicht an einer anderen allgemeinbildenden höheren Schule, welche von den Schülern in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten werden. Ferner darf ein alternativer Pflichtgegenstand bereits ab zehn Anmeldungen und dürfen ab der neunten Schulstufe die Pflichtgegenstände (Serbo)Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch bereits für mindestens 5 Schüler, die der entsprechenden Volksgruppe angehören, geführt werden, wenn diese Pflichtgegenstände nicht an einer anderen Schule gleicher Schulart oder gleicher Form oder gleicher Fachrichtung, welche von den Schülern in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten werden.“

5. Im § 3 Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Die Freigegegenstände bzw. unverbindlichen Übungen in (Serbo)Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch dürfen bereits für mindestens 8 Schüler, ab der neunten Schulstufe für mindestens 5 Schüler, die der entsprechenden Volksgruppe angehören, geführt werden; die Führung mit 5 bis 7 Schülern ist nur zulässig, wenn der entsprechende Freigegegenstand bzw. die entsprechende unverbindliche Übung nicht an einer anderen Schule, welche in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten wird und die Teilnahme an dem entsprechen-

den Pflichtgegenstand (für den betreffenden Schüler in der Form des Freigegegenstandes) nicht möglich ist.“

6. Im § 3 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Ein Freigegegenstand, der für den Erwerb einer Berechtigung im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung erforderlich ist, ist zu führen, wenn sich mindestens 10 Schüler zu diesem Freigegegenstand angemeldet haben.“

7. Im § 3 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Der Freigegegenstand Instrumentalmusik ist zu führen, wenn sich zumindest 3 Schüler für ein Instrument anmelden; dies gilt nicht für Jagdhornblasen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“

8. Im § 3 Abs. 8 tritt an die Stelle des Zitates „BGBI. Nr. 324/1975“ das Zitat „BGBI. Nr. 329/1988“.

9. Im § 6 Abs. 1 tritt an die Stelle der Z 1 und 1 a folgende Z 1:

„1. im Unterricht in Fremdsprachen  
a) an der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen

aa) in lebenden Fremdsprachen bei einer Klassenschülerzahl von 30; eine derartige Teilung ist auf der Unterstufe beizubehalten, wenn die Zahl der Schüler der betreffenden Klasse nicht unter 26 sinkt und keine Neubildung von Klassen auf der betreffenden Schulstufe (zB zu Beginn der 3. Klasse wegen der getrennten Führung von Gymnasium und Realgymnasium) erfolgt,

bb) in Latein bei einer Klassenschülerzahl von 32,

b) an der Oberstufe allgemeinbildender höherer Schulen, an mittleren und höheren berufsbildenden Schulen sowie an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Erzieher darf die Größe einer Schülergruppe 25 Schüler nicht übersteigen; die Bildung der Schülergruppen hat auf den einzelnen Schulstufen einer Schule klassenübergreifend zu erfolgen, sofern die Fremdsprache lehrplanmäßig gleich ist und auf der betreffenden Schulstufe die Anzahl der Schülergruppen jene der Klassen nicht unterschreitet; berufsbildenden höheren Schulen eingegliederte mittlere Schulen gelten hiebei als eigene Schulen; an berufsbildenden Schulen hat die klassenübergreifende Bildung von Schülergruppen bei einer Gliederung in Fachabteilungen nur im Bereich der einzelnen Fachabteilungen zu erfolgen, wenn durch eine fachabteilungsübergreifende Gruppenbildung mehr als drei Klassen der betreffenden Schule betroffen wären, und nur im Bereich derselben Bildungshöhe zu erfolgen; durchgeführte Teilungen

bleiben in den folgenden Schulstufen aufrecht, wenn die durchschnittliche Klassenschülerzahl der bei der Bildung der Schülergruppen jeweils zu berücksichtigenden Klassen 20 nicht unterschreitet; an mindestens dreijährigen Schularten bleiben Teilungen auf der vorletzten Stufe in der letzten Stufe jedenfalls aufrecht.“

10. § 6 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. im Unterricht in Konstruktionsübungen, Fachzeichnen, Schnittzeichnen, Nähen, Textilverarbeitung, Verschiedene Techniken, Werkerziehung, Maschinelles Rechnungswesen, Maschinschreiben, Stenotypie, Phontypie, Textverarbeitung (soweit nicht computerunterstützt) und allen Unterrichtsgegenständen und Teilbereichen von Unterrichtsgegenständen, in denen die in den genannten Unterrichtsgegenständen durchgeführten Tätigkeiten, soweit sie nicht unter Werkstätten fallen, enthalten sind sowie an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten im Übungsteil von fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen eine Schülerzahl von 20 Schülern,“

11. Im § 6 Abs. 1 Z 8 tritt an die Stelle der Wendung „im Unterricht in Kindergartenpraxis an wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Mädchen“ die Wendung „im Praktikum im Pflichtgegenstand ‚Psychologie und Philosophie‘ am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium“.

12. § 6 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. im Unterricht in Werkstätte (einschließlich des Werkstättenanteiles im Unterrichtsgegenstand „Werkstätte einschließlich Fertigungslehre und Maschinenkunde“ an Fachschulen und Höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik) sowie an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten im Unterrichtsgegenstand „Praktikum“ bei einer Klassenschülerzahl von 20 Schülern, sofern nicht lit. a bis e Anwendung finden;

a) im Gegenstand Werkstätte an gewerblichen und technischen Lehranstalten sowie an der Höheren Lehranstalt für Landtechnik und in praktischen Bauarbeiten (Bauhof) an technischen Lehranstalten, einschließlich vergleichbarer Werkstätten an Werkschulheimen, ferner in „Produktion und Technologie-Praktikum“ an der Höheren Lehranstalt für Wein- und Obstbau und in „Gartenbau- und Landwirtschaftspraktikum“ an der Höheren Lehranstalt für Land- und Hauswirtschaft hat die Schülergruppe 11 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 3 nach oben und 1 nach unten,

b) im Laboratorium und Werkstättenlaboratorium sowie an allgemeinbildenden höheren

Schulen in den Übungen Chemie und Physik sowie in „Gartenbau und Blumenbinderei-Praktikum“ an der Höheren Lehranstalt für Gartenbau im I. und II. Jahrgang sowie im land- und forstwirtschaftlichen Praktikum an den übrigen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten hat die Schülergruppe 9 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 2 nach oben und nach unten,

- c) in Werkstätte, praktischen Bauarbeiten (Bauhof), Laboratorium und Werkstättenlaboratorium bei besonderer Gefährdung oder besonderen pädagogischen Anforderungen hat die Schülergruppe 6 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 2 nach oben und 1 nach unten,
- d) an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten im Unterrichtsgegenstand „Praktikum“ hat bei besonderer Gefährdung die Schülergruppe 6 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 2 nach oben und 1 nach unten,

zu umfassen; sofern aus Sicherheitsgründen und unter Bedachtnahme auf die Raumsituation oder Ausstattung die Notwendigkeit besteht, kann die Schulbehörde erster Instanz im Falle der lit. c und d die Gruppengröße mit 4 Schülern festlegen.“

13. § 6 Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. in Informatik an der Oberstufe allgemeinbildender höherer Schulen und im Unterricht in (Elektronischer) Datenverarbeitung in zwei Schülergruppen ab einer Schülerzahl von 12 Schülern,“

14. Im § 6 Abs. 1 erhalten die Z 11 und 12 die Bezeichnung „12“ bzw. „13“ und wird folgende Z 11 eingefügt:

„11. in Computerunterstütztem Rechnungswesen und Computerunterstützter Textverarbeitung in zwei Schülergruppen ab einer Schülerzahl von 16 Schülern,“

15. Im § 6 Abs. 2 lautet Z 2:

„2. die Schülerzahl, ausgenommen bei Abs. 1 Z 10, in jeder Schülergruppe möglichst gleich groß ist; sofern in Konstruktionsübungen auch ein Unterricht in rechnergestützter Konstruktion vermittelt wird, ist die Klasse im Falle des Abs. 1 Z 2 so zu teilen, daß an den rechnergestützten Konstruktionsplätzen höchstens 10 Schüler in einer Gruppe und die übrigen Schüler der Klasse in der anderen Gruppe unterrichtet werden.“

16. Der derzeitige Wortlaut des § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als Abs. 2, 3 und 4 werden angefügt:

„(2) § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b findet für die Teilung des Unterrichts in Lebende Fremdsprache an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie an Bildungsanstalten für Erzieher und Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik in folgenden Fällen keine Anwendung und ist klassenweise bei einer Klassenschülerzahl von mindestens 30 zu teilen:

1. wenn in allen Klassen, die bei einer Anwendung der genannten Bestimmung für eine klassenübergreifende Bildung von Schülergruppen maßgeblich wären, auf Grund einer Entscheidung der Schulbehörde die Klassenschülerhöchstzahl 30 überschritten wird,
2. wenn die in Z 1 genannten Voraussetzungen nur für einzelne Klassen auf einer Schulstufe zutreffen und eine klassenweise Teilung bei mindestens 30 Schülern aus organisatorischen Gründen geboten und pädagogisch vertretbar ist.

(3) An Höheren Lehranstalten für Land- und Hauswirtschaft (an Höheren Lehranstalten für landwirtschaftliche Frauenberufe), in denen der Unterricht in Textilverarbeitung im Schuljahr 1988/89 bei einer niedrigeren Teilungszahl, als in § 6 Abs. 1 Z 9 vorgesehen ist, geteilt wurde, ist weiterhin bei dieser Teilungszahl zu teilen, sofern dies vom Standpunkt der Ausstattung oder deshalb erforderlich ist, um den diesen Unterrichtsgegenstand unterrichtenden Lehrer im bisherigen Ausmaß zu verwenden.

(4) An höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten ist bei der Bildung von Schülergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit. c die Führung der Schülergruppe mit einer Höchstzahl von 12 Schülern zulässig, sofern eine entsprechende Ausstattung vorhanden ist.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. hinsichtlich des Artikels I Z 2 für die siebente Schulstufe mit 1. September 1989 und für die achte Schulstufe mit 1. September 1990,
2. hinsichtlich des Artikels I Z 3, 4, 9 und 11 für die neunte Schulstufe sowie das 1. und 2. Semester der Formen für Berufstätige mit 1. September 1989, für die zehnte Schulstufe sowie das 3. und 4. Semester der Formen für Berufstätige mit 1. September 1990, für die elfte Schulstufe sowie das 5. und 6. Semester mit 1. September 1991, für die zwölfte Schulstufe sowie das 7. und 8. Semester mit 1. September 1992 und für die dreizehnte Schulstufe sowie das 9. Semester mit 1. September 1993,
3. im übrigen mit 1. September 1989.

Hawlicek

**313. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 26. Mai 1989 betreffend die Privatschule „Schülerschule des Vereins Gemeinsam Lernen“ in Wien**

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

§ 1. Die 5. bis 9. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Schülerschule des Vereins Gemeinsam Lernen“ in Wien wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 238/1988 tritt außer Kraft.

Hawlicek

**314. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 20. Juni 1989, mit der die Verordnung betreffend Verfütterung von Schlachtabfällen und Speiseresten aufgehoben wird**

Auf Grund des § 15 a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 746/1988 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 18. März 1974 betreffend Verfütterung von Schlachtabfällen und Speiseresten, BGBl. Nr. 158/1974, wird aufgehoben.

Ettl

**315. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Juni 1989, mit der die Verordnung über Weinaufsichtsgebiete und Außenstellen der Bundeskellereiinspektion geändert wird**

Auf Grund des § 37 Abs. 4 des Weinggesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1988 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Juni 1988 über Weinaufsichtsgebiete und Außenstellen der Bundeskellereiinspektion, BGBl. Nr. 349/1988, wird geändert wie folgt:

In § 2 lautet Z 2:

„2. für das Weinaufsichtsgebiet 3 eine Außenstelle mit dem Sitz in Hollabrunn;“

Fischler